

unzulässig. In jedem Stockwerke und im Dache dürfen nur je zwei Wohnungen ein-  
gebaut werden.

10) Die Dachwohnungen müssen den Vorschriften des § 30 der Ausführungsverordnung  
zum Baugesetze entsprechen.

§ 10.

Inoweit die Straßen mit Hauptschleusen versehen werden, hat jeder Besitzer eines  
bebauten Grundstücks, dessen Gebäude an einem der beschleunigten Straßenteile liegt und  
wer in Zukunft an diesem Straßenteile Gebäude errichtet, sein Grundstück zur Ableitung der  
sämtlichen Tage- und Wirtschaftswässer an die Hauptschleuse anzuschließen.

§ 11.

Die in § 10 erwähnten Heimschleusen sind den im Anhange dieser Bauvorschriften unter  
C angefügten Vorschriften für die Ausführung von Haus- und Grundstücksentwässerungen  
entsprechend auszuführen.

§ 12.

Die Kosten der von der Stadt ausgeführten Hauskanäle sind 4 Wochen nach Zustel-  
lung der Rechnung an die Stadtkasse zu bezahlen. Dieselben werden nach Befinden im  
Bege des Zwangsverwaltungsverfahrens wie rückständige Abgaben beigetrieben.

§ 13.

Unter keinen Umständen ist gestattet, in die Schleuse Jauche oder Abtrittsabgänge zu  
leiten oder zu gießen oder die Abortanlagen überhaupt mit der Schleuse in Verbindung  
zu setzen.

§ 14.

Für die Deckung der durch die Beschaffung und Herstellung der Straßen entstehenden  
Kosten gelten die Vorschriften in §§ 46 und 77 des allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900.  
Die Kosten der Beschaffung und Herstellung der unbebauten Straße D werden von  
den an der Straße A von Planprofil VIII ab in nordwestlicher Richtung Anbauenden in  
voller Höhe nach Verhältnis der Frontlänge der bebauten Grundstücke an der Straße A  
eingehoben.

§ 15.

Die Unterhaltung der Straßen regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 50 und 51  
des Allgemeinen Baugesetzes.

Für die den Bauherrn treffenden Kosten der Straßenunterhaltung von 5 Jahren ist  
Sicherheit zu verlangen. Die Bestimmung der Höhe derselben erfolgt durch Beschluß des  
Stadtrates nach einer auf Grund der gesammelten Erfahrungen im Straßenunterhaltungswesen  
auszuführenden Wahrscheinlichkeitsberechnung.

In besonders hierzu geeigneten Einzelfällen kann eine Ermäßigung der Kaution vom  
Rate beschlossen beziehentlich von Sicherheitsforderung gänzlich abgesehen werden.

§ 16.

Auf die Uebnahme der Straßen durch die Stadtgemeinde leidet die Vorschriften in  
§§ 48 und 49 des Allgemeinen Baugesetzes Anwendung.

E i b e n s t o c k, den 8. Januar 1904.  
Der Stadtrat.  
L. S. (gez.) Adolf Hesse, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.  
(gez.) G. Dierck, 3. Zt. Vorsteher.  
Müller.

Vorstehende Bauvorschriften zu dem Teilbebauungsplane für das südwestliche Gelände  
der Unterstadt in Eibensstock werden genehmigt und hierüber diese

U r k u n d e

D r e s d e n, am 13. Mai 1904.

Ministerium des Innern.  
v. Neßsch.

(gez.) Wiesel.

L. S.  
Nr. 46 e II K.  
Genehmigungsurkunde.

V o r s c h r i f t e n

für die Ausführung von Haus- und Grundstücksentwässerungen.

1.

Die Tage- und Abwasserleitungen der bebauten Grundstücke sind den öffentlichen Straßenkanälen (Straßenschleusen)  
durch Hauskanäle (Heimschleusen, Beischleusen, Nebenschleusen) aus 15 cm weiten glasierten und mit Asphalt oder  
Zement geputzten Tonrohren zuzuführen, deren Gefälle tüchtig zwischen 1:15 und 1:50 liegen soll. Auf das  
Gefälle unter 1:50 bleiben, so ist besondere Spülung vorzusehen. Für Grundstücke mit mehr als 1200 qm wasser-  
liefernder Abfallfläche oder für beträchtliche Aufstufungen aus gewerblichen Anlagen kann ein größerer Durchmesser  
des Hauskanals genehmigt werden.

Der Anschluß der Hauskanäle an die Straßenkanäle und ihre Verlegung bis zur Grundstücksgrenze erfolgt  
durch die Stadt-Gemeinde auf Kosten des Anliegers, die Weiterführung auf dem Grundstück und die Herstellung  
der eigentlichen Hausentwässerung durch den Anlieger selbst auf Grund der vom Stadtrat genehmigten Zeichnungen.

Auch für noch nicht bebauten, jedoch an bebauten Straßen liegende Grundstücke kann die Ableitung des Tage-  
wassers durch Zweigkanäle genehmigt werden, wenn sie zur Sicherung des Straßenkörpers gegen Wasserüberschaden  
oder zur geordneten Ableitung des Tagewassers innerhalb der Flur oder sonst im öffentlichen Interesse erforder-  
lich sein sollte.

2.

Die in zweifacher Ausfertigung auszureichenden Zeichnungen müssen von dem Grundstücks-  
besitzer und dem für die Ausführung verantwortlichen Unternehmer unterschrieben sein. Sie müssen enthalten:

a. einen Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstabe nicht unter 1:500, aus welchem Lage,  
Lichtweite, Tiefe und Gefälle der außerhalb der Gebäude geplanten Leitungen einschließlich des An-  
schlusses an den Straßenkanal ersichtlich sind;

b. eine Grundrißzeichnung des untersten bzw. Kellergeschosses im Maßstabe nicht unter 1:100 mit den  
im Innern liegenden Leitungen, ihren Lichtweiten und Gefällen. In derselben ist auch die Zahl der  
Einlassstellen für Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Bädern, Spülabtritten u. s. w. anzugeben,  
sowie die Lage des Abwasserrohrs der Wasserleitung kenntlich zu machen.

Für ganz einfache Anlagen, welche sich auf 1-2 Ausgüßstellen und Regenrohranschluß be-  
schränken, kann die Zeichnung unter b nachgelassen werden. Für größere Anlagen ist hinzuzufügen:  
c. ein Durchschnitt vom unteren Teile des Gebäudes in der Richtung des Hauptstranges, gleichfalls im  
Maßstabe 1:100, in welchem namentlich etwaige Entwässerungsanlagen des Kellergeschosses ein-  
zutragen sind.

Die Ebenenzeichnungen sind blau, die Rohrleitungen braun darzustellen.

Die erforderliche Auskunft über die Orts- und Höhenlage der Anschlußstelle des Straßenkanals erteilt der  
Stadtrat.

T a g e s g e s c h i c h t e.

— Deutschland. Der neue deutsch-belgische  
Handelsvertrag ist am Sonnabend in Brüssel durch die  
beiderseitigen Delegierten paraphiert worden.

— Die für Südwestafrika bestimmte 1. Reitende  
Feldartillerie-Batterie wurde am Sonnabend vom Kaiser bei Pots-  
dam besichtigt. Die Batterie war unter dem Kommando des  
Hauptmanns Richter früh von Döberitz gekommen und hatte auf  
dem Vorstrieder Felde Aufstellung genommen. Um 8 Uhr traf  
Se. Majestät mit der Kaiserin und der Prinzessin Victoria Luise  
auf dem Felde ein. Nachdem die Majestäten die Front der Batterie  
abgeritten hatten, verabschiedete der Kaiser sich mit einer Ansprache  
von der Truppe, worauf ein Paradezug stattfand.

— Gouverneur Leutwein meldet: Bei Nowoauzjimi  
sowie Duito fanden in den letzten Tagen kleine Zusammenstöße  
mit einzelnen Herzerobanden statt. Die Heliographenverbindung  
Omaruru-Duito ist wiederhergestellt.

— England. Wie wenig an die Einführung der all-  
gemeinen Wehrpflicht in England tatsächlich zu denken ist,  
zeigt folgender Bericht über die Unterhausung vom Donner-  
stag. Herbert Samuel fragte an, ob die Regierung beabsichtige,  
dem Hause Vorschläge zu unterbreiten, die auf dem Majoritäts-  
bericht der königlichen Kommission, in welchem sich die Aus-  
hebung von Freiwilligen betreffend zugunsten der allgemeinen  
Wehrpflicht ausdrückt, beruhen. Der Kriegsminister Arnold-  
Forster erwiderte, die Regierung beabsichtige nicht, Vorschläge zu-  
gunsten der allgemeinen Wehrpflicht vorzulegen.

— Vom russisch-japanischen Krieg. Auf die  
Eroberung von Port Arthur sind jetzt alle Kräfteanstrengungen  
der Japaner gerichtet. Es muß ihnen naturgemäß daran liegen,  
in den Besitz dieses Plazes und damit auch in den Besitz der  
im Hafen von Port Arthur noch befindlichen russischen Kriegs-  
schiffe zu gelangen, bevor das baltische Geschwader in den ost-

asiatischen Gewässern eintrifft, was freilich, wenn alles gut geht,  
noch mindestens drei Monate dauern dürfte. Auf das Bestreben  
der Japaner, sich vor allem Port Arthur zu bemächtigen, ist  
wohl auch die Untätigkeit der ersten japanischen Armee nördlich  
vom Jalusuf zurückzuführen. General Kuroki hält seine Haupt-  
macht in der bestmöglichen Stellung bei Finghwangtscheng fest und  
schließt nur ab und zu kleinere Streifscharen vor zur Beunruhigung  
der Russen. Ein etwaiger Versuch Kurapatkins, von Norden her  
zum Entsatz Port Arthurs heranzurücken, erscheint ganz und gar  
ausgeschlossen. — Ueber den Kampf bei Kintschou liegt jetzt  
folgende russische Meldung vor:

Petersburg, 3. Juni. Nach einem Telegramm des  
Generals Schiliuski an den Kriegsminister vom 1. Juni berichtet  
General Stössel am 28. Mai, daß er am 26. Mai abends  
nach zweitägigem erbitterten Kampfe befohlen habe, die Stellung  
bei Kintschou vor der großen Uebermacht der Japaner zu räumen.  
Die russischen Batterien wurden durch das feindliche Feuer völlig  
vernichtet. Die Japaner hatten ungeheure Verluste. Die russischen  
Verluste belaufen sich auf 30 Offiziere und etwa 800 Mann.  
Die zurückgelassenen Geschütze wurden sämtlich unbrauchbar gemacht.

Tokio, 3. Juni. Die Gesamtverluste der Japaner  
in den Kämpfen um Ranshan betragen 31 Offiziere und  
713 Mann tot, 100 Offiziere und 3460 Mann verwundet.

Tokio, 3. Juni. Der Feldmarschall Marquis Yama-  
gata ist, wie verlautet, zum Oberbefehlshaber der japanischen  
Streitkräfte im Felde ernannt worden. Man nimmt an, daß er  
binnen kurzem nach der Liaotung-Halbinsel abgehen wird, um  
den letzten Sturmangriff auf Port Arthur zu leiten. — Yama-  
gata wird als ein Feldherr von größter Lebhaftigkeit, Schnellig-  
keit des Entschlusses, Verschlagenheit geschätzt. Er ist über 66  
Jahre alt und gehörte in seiner Jugend zu den eifrigsten Vor-  
kämpfern der neuen Ära. Ende der sechziger Jahre machte er  
in Preußen und Frankreich politische Studien, deren Ergebnisse  
er bei der Neuordnung der japanischen Verwaltung vermerkte.  
Ende der achtziger Jahre wurde er Premierminister und hatte nun

Von den beiden eingereichten Zeichnungen bleibt die eine bei den Ratskassen, die zweite wird nach erfolgter  
Prüfung mit Genehmigungsbemerkung zurückgegeben.

Der Hauskanal ist möglichst geradlinig und auf kürzestem Wege, jedoch in schräger Richtung in den Straßen-  
kanal zu führen. Etwaige Anknüpfungen sind zugänglich herzustellen, entweder durch Reinigungsbüchel, welche leicht  
geöffnet werden können, oder durch Schächte (Schrote), welche die Einführung von Schlammkugeln gestatten. Die  
Sohle dieser Schächte ist aber nicht vertieft anzulegen, sondern mit Abflüssen von halbkreisförmigem Quer-  
schnitt zu versehen, damit der glatte Abfluß keine Unterbrechung erleidet. Mit Rücksicht auf die erforderliche Halt-  
barkeit empfiehlt es sich, die Leitungen im Innern der Grundstücke nur aus gußeisernen, mit Blei geputzten Röhren  
oder aus guten Schmiedeeisenrohren herzustellen, die Verwendung von Tonrohren dagegen möglichst einzuschränken  
und Bleitöpfe nur als Geruchverschlüsse (Wasserverschlüsse) und für kurze Anschlußstrecken zu benutzen. Der innere  
Durchmesser der Abfallrohre hat für Küchen- und Badewasser je nach der Geschwindigkeit 5-7 cm, für Spülabtritte  
10-13 cm zu betragen. Alle Abfallrohre im Innern der Gebäude sind in voller Weite offen über das  
Dach zu führen.

Alle Einlassstellen für Brauchwasser sind mit Geruchverschlüssen zu versehen. Die Tiefe derselben ist für  
Küchen- und Badewasserabtritte zu 8-10, für Spülabtritte zu 5 cm anzunehmen. Das Dachwasser ist gleichfalls unter-  
irdisch abzuführen; doch dürfen die Regenabfallrohre nur für Regenwasser benutzt werden. Münden sie oben, vor  
oder neben den Fenstern von Dachwohnungen, so erhalten sie am unteren Ende einen frostfrei belagerten Geruch-  
verschluß von 8-10 cm Tiefe.

An der Mündungsstelle der das Brauchwasser zuführenden Abfallrohre in den Hauskanal ist ein leichtgängiger  
Reinigungsflügel einzufügen. Ist keine Druckwasserleitung vorhanden, so muß die Einmündung der Regenabfallrohre  
durch einen Schacht von mindestens 0,2 m Lichtweite mit dicht schließender Zement- oder Eisenabdeckung vermittelt  
werden, der einen Schlammfang von mindestens 0,2 m Tiefe erhält. Der besseren Reinigung wegen empfiehlt es  
sich, diesen Schlammfang mit einem Eimer auszustatten. Abgesehen von diesem Falle und dem weiteren, daß auf die  
Kellerstufe nach dem Straßenkanal entwässert werden muß, ist der Hauskanal im Innern des Grundstücks  
über der Kellerstufe zu verlegen.

Die Verbindung zwischen Straßen- und Hauskanal darf nicht durch einen Wasserverschluß unterbrochen  
werden, damit die Luftbewegung nicht gehemmt wird. Die Abführung des Hofwassers erfolgt mittelst eines ge-  
mauerten, aus gedammtem Ton, Eisen oder Zementbeton hergestellten Einlaufs (Sinkkastens) mit Schlammtopf, für  
welchen das Einhängen eines Schlammwebers empfohlen wird.

Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Pläne, das Verfüllen der außerhalb der  
Gebäude liegenden Leitungen erst nach erfolgter Besichtigung durch Beauftragte des Stadtbauamtes und die Be-  
nutzung der ganzen Anlage erst nach ihrer Abnahme erfolgen, mit der eine Dichtigkeitsprobe verbunden werden kann.

Um die Einleitung der Abfallrohre in den Straßenkanal richtig bewirken zu können, ist der Stadtrat  
berechtigt, schon vor dem Bau des Straßenkanals die Einreichung der unter 2. genannten Pläne binnen 3 Monaten  
nach Erlaß der betreffenden Bekanntmachung zu verlangen.

Während der Gasrohrabwechslung von der Gasanlage bis zur Brücken-  
straße werden zeitweise Unterbrechungen in der Gasabgabe eintreten, wovon die Konsum-  
menten Kenntnis nehmen wollen.

E i b e n s t o c k, am 4. Juni 1904.

Der Stadtrat.  
J. B.: Stadtrat Reichner.

P f l i c h t f e u e r w e h r b e t r e f f e n d.

Im laufenden Feuerwehrdienstjahre (d. i. bis Ende März 1905) werden, außer den  
Chargierten, nur diejenigen nach den Bestimmungen der Feuerlöschordnung dienstpflichtigen  
Mannschaften zum Dienste herangezogen, welche in den Jahren 1876 bis mit 1881 ge-  
boren sind.

Die älteren Mannschaften dagegen sind im laufenden Dienstjahre vom Feuer-  
wehrdienste sowohl bei Uebungen als auch bei Bränden befreit. Im nächsten Jahre  
werden wiederum einige Jahrgänge der älteren Mannschaften als Ablösung für die jetzt  
zum Dienste besohlenen Mannschaften in den aktiven Dienst eingestellt werden.

Da durch das Aufgebot nur einiger Jahrgänge der Feuerwehr zum Feuerwehrdienste  
die Zahl der aktiven Mannschaften wesentlich verringert worden ist, so fällt die bisherige  
Einteilung der Feuerwehr in zwei Abteilungen, A und B, weg. Es haben  
vielmehr alle Mannschaften der Jahressklassen 1876 bis mit 1881 bei allen  
Anlässen zu feuerwehrdienstlicher Tätigkeit anzutreten.

Die Stammliste der dienstpflichtigen Mannschaften kann von den Beteiligten an  
Ratsstelle jederzeit eingesehen werden.

Die erste

U e b u n g d e r P f l i c h t f e u e r w e h r

findet Sonntag, den 12. Juni 1904 statt und zwar  
früh 6 Uhr: Spritzenmannschaft im Wagozengarten,  
vorm. 1/2 12 Uhr: Absperr- und Rettungsmannschaft im Schulgarten.  
Die Feuerwehrabzeichen sind zur Vermeidung von Bekrafung anzulegen.  
Den neueregetretenen Mannschaften werden die Feuerwehrabzeichen gelegent-  
lich der Uebung ausgehändigt.

Stadtrat Eibensstock, den 6. Juni 1904.

J. B.: Justizrat Landrock.

Müller.

Nr. 205 der Schankstättenverbotsliste ist zu streichen.

Stadtrat Eibensstock, den 6. Juni 1904.

J. B.: Justizrat Landrock.

M.

D e f f e n t l i c h e V o r b i l d e r s a m m l u n g E i b e n s t o c k.

Die Auswechslung der Sammlungsgegenstände zeigt hierdurch an  
Eibensstock, 6. Juni 1904.

H a e b l e r.

M i t t w o c h, den 8. Juni 1904,  
nachmittags 4 Uhr

sollen im Hotel „zum Englischen Hof“ hier folgende daselbst eingestellte Pfänder, nämlich:  
ein Schreibstisch und ein Wäscherant an den Meistbietenden gegen sofortige Bar-  
zahlung versteigert werden.

E i b e n s t o c k, am 6. Juni 1904.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

schwere Kämpfe mit dem jungen Parlamentarismus zu bestehen. Im  
Chinesischen Kriege führte er die erste Armee durch Korea in die  
Mandschurei, mußte aber wegen schwerer Krankheit mitten im  
Siegeslauf einhalten und in die Heimat zurückkehren. Er ge-  
hörte seit Jahren zur Kriegspartei und war schon längere Zeit  
für den Posten des Oberkommandierenden in Aussicht genommen.  
London, 4. Juni. Nach einer Depesche aus Tschifu  
sind zwei russische Divisionen unter General Stafelberg bei Raiping  
konzentriert, ferner eine Kavallerie-Brigade unter Oberst Gschelnto.  
Sie haben den Befehl, die Bahn zu decken und des Reiter-  
abteilungen die Verbindungen und den Rücken der Armee des  
Generals Nu anzugreifen. Hierdurch sollen die Japaner ge-  
zwungen werden, einen Teil der für die Belagerung von Port  
Arthur bestimmten Streitkräfte zu detachieren.

L o c a l e u n d s ä c h s i s c h e N a c h r i c h t e n.

E i b e n s t o c k, 4. Juni. Eine Brandstiftung, der das  
hinter Reimerstraße 23 zum Opfer fallen sollte, wurde heute  
früh zwischen 1/2 und 3/4 1 Uhr von den Schulreuten L. und M.  
hier im Reime ersticht. Die beiden Schulreute hörten auf einem  
Revisionsgange in der hinteren Reimerstraße in unmittelbarer  
Nähe einen dampfen, wie von einer Explosion herrührenden  
Knall und bemerkten im Nu auch einen von der Rückseite des  
vorerwähnten Hauses aufführenden Feuerschein. Da sie im  
Augenblick darauf mit dem Löschen des Brandes beginnen konnten,  
so wurde ein weiteres Umsichgreifen der Flammen verhindert und  
nur eine geringe Beschädigung der Holzverkleidung der Gebäude-  
rückseite herbeigeführt. Hätte sich das Feuer, was zweifellos  
durch zur Explosion gebrachtes Pulver angelegt worden war, nur  
einige Minuten ungehindert entwickeln können, so wären Schwerkü-  
erlos gewesen, denn der ober die Brandstifter hatten das  
Gebäude auf eine größere Fläche tüchtig mit Petroleum getränkt  
und durch zwei petroleumgefüllte gefüllte Strohsäcke für weitere  
Nahrung des Feuers Sorge getragen. Zwei Kannen, die eine

nach j.  
mittels  
der ley  
Wert g  
grstrige  
Paulon  
feine d  
haben f  
unferer  
und Te  
zug be  
lebte S  
Unterju  
39 Sch  
45 Rin  
1 Zidel  
werte  
Jufant  
pöfelten  
fuger zu  
sind bes  
und be  
Rinder  
seitigun  
und bei  
und ar  
Schwei  
wurde  
früh bro  
Karl G  
stidig  
macher  
Bei der  
gerettet  
bracht.  
bruch g  
von der  
schwer  
ung glü  
Bahnho  
zug in  
einer L  
Weine  
unglück  
Dr. Jid  
dem Kr  
durch d  
5 noch  
stattgefu  
hörigen  
auf den  
wurde  
hier zur  
Eibensto  
Brandst  
Wiederu  
Sonntag  
aus 2  
nieder.  
zu bekla  
Räumen  
Sicherhe  
der Sch  
Schadens  
schädigt  
hat sich  
Dieier  
meister  
Aber de  
fammen  
schlachter  
Familien  
an. W  
billigen  
10 Pfu  
Praten  
im Jim  
werden  
von ein  
Kaltfleis  
genlehtan  
Fall erei  
wenigen  
seitigen  
gemeinsch  
des Nie  
der bekan  
geschriebe  
winkel für  
Polizei ist  
die durch  
guten Far  
nicht vor  
liche“, bi  
freuen die  
Kriminal  
Schidiale  
nament  
Briefstach  
vorteilen  
nachweisen  
Paß woll  
halb als  
und verga  
einem We  
geschidlich  
Lieferung.  
— 9  
glücksa  
indem die  
stoch, wäl